

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative
"für einen vollen Teuerungsausgleich bei laufenden Renten der
beruflichen Vorsorge"

Fristablauf

Gestützt auf Artikel 24 der Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11) teilt die Bundeskanzlei mit, dass die am 27. März 1990 im Bundesblatt veröffentlichte und zur Unterschriftensammlung gestartete eidgenössische Volksinitiative "für einen vollen Teuerungsausgleich bei laufenden Renten der beruflichen Vorsorge" (BB1 1990 I 1552) bis zum 27. September 1991 nicht bei der Bundeskanzlei eingereicht worden ist. Die Sammelfrist nach Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 71 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1) ist somit unbenützt abgelaufen.

30. September 1991

Bundeskanzlei

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde WIMMIS BE, Lawinenverbau
Direkterschutz Wohnhaus Gehri, Wimmis
Projekt-Nr. 231-BE-3071/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worbentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

8. Oktober 1991

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- J. Reichmuth AG, Metzgerei, Wursterei & Fleischhandel,
6340 Schwyz
Schlachthaus, Zerlegerei, Wursterei und Verpackerei
48 M, 6 F
13. Januar 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Groba AG, 8306 Brüttisellen
Bäckerei und Konditorei
3 M
17. November 1991 bis 19. November 1994 (Erneuerung)
- Afag, AG für automatische Fertigungstechnik, 4950 Huttwil
Produktion und Montage in Huttwil
bis 16 M
28. Oktober 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Genossenschaft VEBO Solothurnische Eingliederungsstätte
für Behinderte, 4702 Oensingen
Maschinensaal und Kabelabteilung der Werkstatt Zuchwil
1 M, 4 F
11. November 1991 bis 12. November 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Norabelle AG, 9442 Berneck
Stickereifabrikation
7 M, 6 F
6. Januar 1992 bis 7. Januar 1995 (Erneuerung)
- Grafisches Unternehmen Willisauer Bote, 6130 Willisau-Land
Rotationsdruck in der Zeitungsherstellung
bis 12 M
30. September 1991 bis 3. Oktober 1992
- Schindler Wagon Altenrhein AG, 9423 Altenrhein
Waggonbau, mechanische Werkstätte und Panzerbau
60 M
30. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- FFA Flugzeugwerke Altenrhein AG, 9423 Altenrhein
mechanische Bearbeitung
bis 10 M
11. November 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Spanplattenwerk Fideris AG, 7235 Fideris
verschiedene Betriebsteile
bis 18 M
16. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Groba AG, 8306 Brüttisellen
Bäckerei
16 M
17. November 1991 bis 19. November 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- FFA Flugzeugwerke Altenrhein AG, 9423 Altenrhein
mechanische Fertigung
6 M
10. November 1991 bis 12. November 1994 (Erneuerung)
- Spanplattenwerk Fideris AG, 7235 Fideris
verschiedene Betriebsteile
75 M
15. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Victorinox AG, 6438 Ibach
Klingenschleifautomaten
bis 19 M
9. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- A. & J. Stöckli AG, 8754 Netstal
Thermoplast-Spritzgiesserei
18 M
14. Oktober 1991 bis 15. Oktober 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- AGFK AG für Kunststoffverarbeitung, 9475 Sevelen
Presserei, Stanzerie
bis 135 M
9. September 1991 bis 10. September 1994 (Erneuerung)
- Morgia AG, 3250 Lyss
verschiedene Betriebsteile
bis 18 M
14. Oktober 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Afag, AG für automatische Fertigungstechnik, 4950 Huttwil
Teilefertigung in Huttwil
1 M
28. Oktober 1991 bis 31. Oktober 1992
- Genossenschaft VEBO Solothurnische Eingliederungsstätte
für Behinderte, 4702 Oensingen
Bürstenplattenmontage in Zuchwil
2 M
10. November 1991 bis 12. November 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit (Art. 19 ArG)

- Groba AG, 8306 Brüttisellen
Bäckerei
2 M
17. November 1991 bis 19. November 1994 (Erneuerung)

- Afag, AG für automatische Fertigungstechnik, 4950 Huttwil
Teilefertigung in Huttwil

1 M

28. Oktober 1991 bis 31. Oktober 1992

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Spanplattenwerk Fideris AG, 7235 Fideris
verschiedene Betriebsteile
8 M
16. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Ems-Dottikon AG, 5605 Dottikon
verschiedene Betriebsteile
bis 100 M
6. Oktober 1991 bis 8. Oktober 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Nordostschweizerische Kraftwerke AG, 5401 Baden
Netzregler
8 M
9. September 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Kunststoffwerk und Formenbau Arthur Steiger AG,
8707 Uetikon am See
Produktion
3 M, 6 F
5. August 1991 bis 9. August 1992

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Bandfabrik Breitenbach AG, 4226 Breitenbach
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M, bis 14 F
5. August 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Spinnerei Streiff AG, 4147 Aesch
Ringspinnerei
bis 16 M, bis 30 F
10. Juni 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal
Ringspinnerei
bis 8 M, bis 50 F
18. Februar 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
- Spinnerei Streiff AG, 8755 Ennenda
Ringspinnerei
bis 8 M oder F
18. Februar 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
- Erne AG Holzbau, 4335 Laufeburg
Fensterbau
8 M
23. September 1991 bis 26. Oktober 1991

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Bandfabrik Breitenbach AG, 4226 Breitenbach
Weberei
12 M
5. August 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Rolla AG Grenchen, 2540 Grenchen
Kunststoffspritzerei
bis 9 M
30. September 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Albi-Plast AG, 9235 Lütisburg
Druckerei
bis 27 M
5. August 1991 bis 8. August 1992
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Druckerei Winterthur AG, 8401 Winterthur
Rollenoffset, Ausrüsterei/Spedition
111 M
29. Juli 1991 bis auf weiteres (Aenderung)

- Spinnerei Streiff AG, 4147 Aesch
Ringspinnerei
15 M
9. Juni 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Spinnerei Streiff AG, 8607 Aathal
Ringspinnerei
bis 21 M
17. Februar 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Spinnerei Streiff AG, 8755 Ennenda
Ringspinnerei
3 M
17. Februar 1991 bis 12. Juni 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Druckerei Winterthur AG, 8401 Winterthur
Rollenoffset, Ausrüsterei/Spedition
111 M
29. Juli 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Kunststoffwerk und Formenbau Arthur Steiger AG,
8707 Uetikon am See
Spritzgiessautomaten
1 M
4. August 1991 bis 9. August 1992

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Glashütte Bülach AG, 8180 Bülach
Glashütte
1 J
4. August 1991 bis 22. Juli 1992

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

8. Oktober 1991

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

Strassenbauer/Strassenbauerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

Änderung vom 15. August 1991

Inkrafttreten

1. September 1991

Der Text dieses Reglements wird nicht im Bundesblatt veröffentlicht. Separatdrucke können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

8. Oktober 1991

Bundeskanzlei

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen
und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Muri AG, Gebäuderationalisierung Vorderwey,
Projekt-Nr. AG2749
- Gemeinde Schangnau BE, Wasserversorgung Alp Grauen-
stein,
Projekt-Nr. BE7639
- Gemeinde Stierva GR, Gebäuderationalisierung Munz/
Guregnas,
Projekt-Nr. GR3770
- Gemeinde Wolfenschiessen NW, Stallsanierung Brunni-
feld,
Projekt-Nr. NW797
- Gemeinde Stansstad NW, Gebäuderationalisierung Seewli,
Projekt-Nr. NW823
- Gemeinde Ebnat-Kappel SG, Düngeranlage Oberhüsliberg,
Projekt-Nr. SG4750
- Gemeinde Mogelsberg SG, Düngeranlage Hasenbüel,
Projekt-Nr. SG4751
- Gemeinde Leimbach TG, Landumlegung Feuchler,
Projekt-Nr. TG1429
- Gemeinde Fischingen TG, Düngeranlage Chilberg,
Projekt-Nr. TG1428
- Gemeinde Wassen UR, Wiederherstellung Meienreuss-Steg,
Projekt-Nr. UR1298
- Gemeinde Bürglen UR, Gebäuderationalisierung Oberfeld,
Projekt-Nr. UR1288
- Gemeinde Visp VS, Wasserversorgung Albenried
-Vorderes Ried,
Projekt-Nr. VS3691
- Gemeinde Staldenried VS, Weg Oberfinilu,
Projekt-Nr. VS3692
- Gemeinde St. Niklaus VS, Alpgebäude Seematte und
Guggini,
Projekt-Nr. VS3647
- Gemeinde Oberwald VS, Sanierung Alpe Lengis, Hoch- und
Tiefbauarbeiten,
Projekt-Nr. VS3475

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Oktober 1991

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1991/92

vom 17. September 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 11. Juli 1991,
auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom
14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt,
auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 22. November 1984²⁾,
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die Crossair, AG für europäischen Regionalluftverkehr, ist berechtigt, in der
Zeit vom 1. November 1991 bis 31. März 1992 die folgende Anzahl Nachtflug-
bewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit.

Fünf Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen
22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen
Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-
hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit
und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit.

Zwei Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge
zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in der
Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge ver-
wendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausge-
führt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

7. Dezember 1944¹⁾ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Crossair beantragt für Zürich fünf und für Genf zwei Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22.00 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22.00 Uhr fallen können.

Die Direktionen der Flughäfen Zürich und Genf sowie die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» erheben gegen diese Zuteilung keine Einwände. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragt, Reservekontingente nur für Flugzeuge gemäss ICAO Anhang 16 Kapitel 3 zuzuteilen und die Gesamtzahl der Reservebewegungen in Zürich für den Winter 1991/92 gemäss früheren Anträgen auf 26 zu begrenzen.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)³⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

17. September 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

¹⁾ AS 1971 1305

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 172.021

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1991/92

vom 17. September 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 17. Juli 1991,
auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom
14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt,
auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 22. November 1984²⁾,
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die TEA Basel AG ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1991 bis
31. März 1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit.

20 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01
und 23.00 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen
in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-
Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit
und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit.

Keine Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge
zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in der
Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge ver-
wendet werden.

Die zugewiesenen Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausge-
führt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

7. Dezember 1944¹⁾ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Für Zürich und Genf beantragt die TEA keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge, hingegen wünscht sie für Zürich 25 Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22.00 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22.00 Uhr fallen können.

Die Direktion des Flughafens Zürich lehnt die Erteilung eines Nachtflugkontingentes an die TEA unter Hinweis auf hängige Beschwerden ab. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragt, Kontingente nur für Flugzeuge gemäss ICAO Anhang 16 Kapitel 3 zuzuteilen und die Gesamtzahl der Reservebewegungen in Zürich für den Winter 1991/92 gemäss früheren Anträgen auf 26 zu begrenzen.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48, des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)³⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

17. September 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Der Direktor: Neuenschwander

¹⁾ AS 1971 1305

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 172.021

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1991/92

vom 17. September 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 24. Juli 1991,
auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom
14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt,
auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 22. November 1984²⁾,
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die Swissair ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1991 bis 31. März 1992
die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit.

Sechs Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen
22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen
Gründen in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-
hoc-Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit
und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit.

Vier Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge
zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in der
Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge ver-
wendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausge-
führt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

7. Dezember 1944¹⁾ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die Swissair beantragt für Zürich sechs und für Genf vier Reservebewegungen zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22.00 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22.00 Uhr fallen können.

Die Direktionen der Flughäfen Zürich und Genf sowie die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» erheben keine Einwände gegen diese Zuteilung. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragt, Kontingente nur für Flugzeuge gemäss ICAO Anhang 16 Kapitel 3 zuzuteilen und die Gesamtzahl der Reservebewegungen in Zürich für den Winter 1991/92 gemäss früheren Anträgen auf 26 zu begrenzen.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)³⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

17. September 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Der Direktor: Neuenchwander

¹⁾ AS 1971 1305

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 172.021

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1991/92

vom 17. September 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 7. August 1991,
auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b. und Absatz 3 der Verordnung vom
14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt,
auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 22. November 1984²⁾,
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die CTA AG ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1991 bis 31. März
1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit.

18 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01
und 23.00 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen
in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-
Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit
und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit.

Zehn Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge
zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in der
Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge ver-
wendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausge-
führt werden, die dem Kapitel 3 des Anhangs 16 zum Übereinkommen vom

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

7. Dezember 1944¹⁾ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Die CTA beantragt für Zürich und Genf keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge, hingegen wünscht sie 20 Reservebewegungen für Zürich und deren 16 für Genf zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22.00 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22.00 Uhr fallen können. Die beantragte Zahl wurde stark gekürzt.

Die Direktionen der Flughäfen Zürich und Genf sowie die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» erheben keine Einwände gegen diese Zuteilung. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragt, Reservekontingente nur für Flugzeuge gemäss ICAO Anhang 16 Kapitel 3 zuzuteilen und die Gesamtzahl der Reservebewegungen in Zürich für den Winter 1991/92 gemäss früheren Anträgen auf 26 zu begrenzen.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)³⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

17. September 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

¹⁾ AS 1971 1305

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 172.021

Zuteilung von Nachtflugkontingenten an Unternehmen des Nichtlinienverkehrs mit grossen Flugzeugen, Winter 1991/92

vom 17. September 1991

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt,

gestützt auf das Gesuch vom 9. August 1991,
auf Artikel 95 Absätze 1, 2 Buchstabe b und Absatz 3 der Verordnung vom
14. November 1973¹⁾ über die Luftfahrt,
auf die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 22. November 1984²⁾,
unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens bei den
Flughäfen und den betroffenen Schutzverbänden,
verfügt:

Die Balair AG ist berechtigt, in der Zeit vom 1. November 1991 bis 31. März
1992 die folgende Anzahl Nachtflugbewegungen durchzuführen:

Zürich

Keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit.

25 Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (zwischen 22.01
und 23.00 Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen
in der Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-
Flüge verwendet werden.

Genf

Keine Bewegungen für geplante Anflüge zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit
und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00 Uhr Ortszeit.

Zwei Bewegungen als Reserve für nachzuweisende Verspätungen (für Anflüge
zwischen 22.01 und 24.00 Uhr Ortszeit und Abflüge zwischen 22.01 und 23.00
Uhr Ortszeit) aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in der
Schweiz oder im Ausland. Sie dürfen nicht für Einzel- oder Ad-hoc-Flüge ver-
wendet werden.

Die zugeteilten Bewegungen dürfen ausschliesslich mit Luftfahrzeugen ausge-
führt werden, die dem Kapitel 3 des Anhanges 16 zum Übereinkommen vom

¹⁾ SR 748.01

²⁾ AS 1984 1346

7. Dezember 1944¹⁾ über die internationale Zivilluftfahrt (ICAO Anhang 16 Kapitel 3) entsprechen.

Für den Anflug ist der Zeitpunkt massgebend, in dem das Flugzeug auf der Piste aufsetzt, für den Abflug der Zeitpunkt, in dem es von der Piste abhebt.

Über die durchgeführten Nachtflugbewegungen ist uns monatlich (bis zum 15. des folgenden Monats) Meldung zu erstatten. Die Benützung von Bewegungen des Reservekontingentes muss darin begründet werden.

Begründung

Für Zürich und Genf beantragt die Balair keine Bewegungen für geplante An- und Abflüge, hingegen wünscht sie 25 Reservebewegungen für Zürich und deren zwei für Genf zur Abdeckung von Verspätungen derjenigen Flüge, die zwar für die Zeit vor 22.00 Uhr geplant sind, jedoch aus Flugsicherungs(ATC)- oder technischen Gründen in die Zeit nach 22.00 Uhr fallen können.

Die Direktionen der Flughäfen Zürich und Genf sowie die «Association des riverains de l'Aéroport de Genève» erheben keine Einwände gegen diese Zuteilung. Der Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich beantragt, Kontingente nur für Flugzeuge gemäss ICAO Anhang 16 Kapitel 3 zuzuteilen und die Gesamtzahl der Reservebewegungen in Zürich für den Winter 1991/92 gemäss früheren Anträgen auf 26 zu begrenzen.

Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Artikel 91 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁾ mit Haft oder mit Busse bis 20 000 Franken bestraft.

Rechtsmittelbelehrung

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG)³⁾ zur Beschwerde berechtigt ist, kann diese Verfügung durch Beschwerde an das Eidgenössische Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, 3003 Bern, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit der persönlichen Eröffnung dieser Verfügung, andernfalls seit deren Publikation im Bundesblatt einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 VwVG entzogen.

17. September 1991

Bundesamt für Zivilluftfahrt
Der Direktor: Neuenschwander

¹⁾ AS 1971 1305

²⁾ SR 748.0

³⁾ SR 172.021

Zusicherungen von Bundesbeiträgen an Gewässerkorrekturen

Verfügungen des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes

- Kanton Uri, Gemeinde Schattdorf, Ausbau Gangbach
Verfügung Nr. 134

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Art. 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesgericht Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Oktober 1991

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton St. Gallen, Gemeinde Pfäfers, Chrüzbach Vättis, Verfügung Nr. 468
- Kanton St. Gallen, Gemeinde Ebnat-Kappel, Sanierung Lägelenbach, Verfügung Nr. 469
- Kanton St. Gallen, Gemeinde Krinau, Verbauung des Aubaches, Verfügung Nr. 470

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

8. Oktober 1991

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.10.1991
Date	
Data	
Seite	1349-1371
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 959

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.